

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 8800.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spalte 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter d. Reclama-tions-Beich
die Spalte 2 Ngr.
Stille
Otto Riemm,
Universitätsstraße 22,
Korall-Comptoir Hauptstraße 21

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 17. Februar.

1871.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.

Verantwortl. Redacteur Fr. Günther.
Spendenkunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Kassirer von 4-5 Uhr.

Kassirer der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

No 48.

Bekanntmachung.

Diejenigen hier anhaltlichen Staatsangehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, welche auf Grund des Bundesgesetzes, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, vom 13. Mai 1870 (S. 119 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870) die gänzliche oder theilweise Befreiung von der hiesländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, haben dies in Gemäßheit des nachstehenden abgedruckten § 7 der Verordnung vom 2. Februar d. J.

bis zum 11. März d. J.

bei der Orts-Abschätzungs-Commission (Rathhaus I. Etage) schriftlich anzuzeigen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Verordnung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend; vom 2. Februar 1871.

§ 7. Angehörige der übrigen deutschen Bundesstaaten, welche in hiesigen Landen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges Aufenthalt genommen haben und auf Grund des Bundesgesetzes gänzliche oder theilweise Befreiung von der hiesländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, haben solche, solange das diesjährige Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster ihres Wohnortes noch in der Aufstellung begriffen ist, bei der Ortsabschätzungs-Commission schriftlich anzuzeigen. Der Zeitpunkt, bis zu welchem solche Anzeigen noch zulässig sind, wird für die großen und Mittelsstädte noch besonders bekannt gemacht werden. Insofern jedoch von Staatsangehörigen des Königreichs noch besonders bei der vorjährigen Catastration oder im Reclamationswege Nachweise beigebracht worden, welche für die Zubilligung der Befreiung von der hiesländischen Personalsteuer auch nach Maßgabe des Bundesgesetzes genügt sind, bedarf es einer neueren Anzeige nicht.

Die Anzeigen müssen enthalten: a) den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person, b) die Brand-Cataster- oder Straßen-Nummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist, c) den Nachweis, daß die betreffende Person in einem anderen deutschen Bundesstaate einen Wohnsitz im Sinne von § 1 des Bundesgesetzes besitzt und dafelbst zu den persönlichen directen Steuern beigezogen sei, d) ferner die hiesigen Landen ihren Wohnsitz genommen, jedoch Einkommen aus Grundstücken und Gewerben, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate gelegen sind oder dafelbst betrieben werden, ingleichen aus Gehalten, Wartgeldern oder Pensionen, welche aus der Casse eines anderen deutschen Bundesstaates gezahlt werden, zu beziehen hat, die Angabe des jährlichen Betrages dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung desselben, und e) ferner auch noch Einkommen aus anderen Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Capitalien, Creditpapieren, Actien, Leibrenten u. bezogen wird, auch noch die Angabe des jährlichen Betrages dieser Einkünfte und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Die Orts-Abschätzungs-Commission hat die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen, nach Befinden näheren Nachweis zu erfordern, und darüber nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Bundesgesetzte pflichtmäßige Entschlüsse zu fassen. Insofern aber solche Anzeigen fristgemäß nicht

eingereicht werden, oder der begehrte nähere Nachweis nicht beigebracht wird, ist die Beziehung nach den zeitlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf das Bundesgesetz zu bewirken. Es ist aber auch nach Verfluß obigen Zeitraumes den betreffenden Personen gestattet, zur Erlangung der ihnen nach dem Bundesgesetz zustehenden Steuerbefreiung nach Bekanntmachung des ihnen für laufendes Jahr angelegten Steuerbeitrages den Reclamationsweg einzuschlagen, und es wird bei geführtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugestanden werden. Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der in § 26, 1 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 — S. 38 des Gef.- und Vdgbl. v. 3. 1850 — vorgeschriebenen dreiwöchigen Präclusivfrist bei Verlust des Rechtsmittels bei der Bezirkssteuerentnahme einzureichen.

Bekanntmachung.

Das am Peterkirchhofe neben dem Hause des Herrn Consul Dr. Schulz stehende kleine Haus (die frühere Dinnibus-Wartehalle) soll von und auf den Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden und beramen wir hierzu Versteigerungstermin an Rathshofe auf Donnerstag den 2. März d. J. Vormittags 11 Uhr an. — Die Versteigerungsbedingungen können schon vor dem Termine in unserem Bauamte, wo dieselben ausliegen, eingesehen werden.
Leipzig, den 14. Februar 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Nachdem hier in der Centralhalle von Herrn Dr. Willmar Schwabe eine neue zweite homöopathische Apotheke unter dem Namen „Homöopathische Centralapothek zum Samuel Sahnemann“ vollständig eingerichtet und reifenmäßig befunden worden ist, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe zum Gebrauche des Publicums eröffnet ist.
Leipzig, am 14. Februar 1871.
Die Medicinalbehörde.
Der Rath der Stadt Leipzig. Der Stadtbezirks-Arzt.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst abhanden gekommen angezeigten Pfandscheine La. B. Nr. 27759. 27760. 36057. 37009. 56093. 62268. 65182. 71258. 71261. 71266. 71269. 71483. 73015. 74296. 77042. 89454. 97053. und 97376. La. C. 3418. 6929. 7225. 11106. 11170. 11215. 12366. 16253. 18220. 20580. 22597. 23678. 21379. 21762. 25130. 29439. 30610. 38900. 39583. 39584. und 41588. werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Kassa zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Verlohrung zurückzugeben, widrigenfalls der Verlohrungsbescheid gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.
Leipzig, 15. Februar 1871.
Das Verlohrhaus zu Leipzig.

gezeichnet römischer Frauen den Zuhörern vor. Zuerst erschienen die Frauen aus der alten siten-strengen Zeit in Rom: Tanaquil, Lucretia, Clodia, Petunia, Claudia, Cornelia. Namentlich die Vestere wurde als eine durch die Macht der Bildung und durch die Erziehung ihrer Erbin (der Gracchen) hervorragende Frau geschildert, deren Ruf sich weit über ihr Vaterland hinaus verbreitet habe. Aus der Kaiserzeit, in welcher auch die Frau natürlich von dem Sittenverderben nicht unberührt blieb, der Familienfinsternis, die Eben wurden leidenschaftlich geklopft und ebenso leichtsinnig getrennt, die Untere der Frauen nahm zu, ragen doch auch einige Frauengestalten empor, welche, erhaben über das faule und schlechte Zeitalter, den alten römischen Geist bewahrt und reine Sitte, Tapferkeit der Seele und Edelmut des Herzens offenbarten. Zu diesen gehörten: Hippolyta, Pollucia, Fannia, Arria u. A., deren Hauptzüge die Vortragende schilderte. Mit dem Gedank, daß aus den Trümmern der untergegangenen Römia noch eine Stimme sich vernehmen lasse, die von dem Schicksal und Verhängnis rede, welches die Menschen zwar zermalme, aber auch wieder erhebt, schloß der von den Zuhörern mit großer Theilnahme vernommene Vortrag.

Neues Theater.

Leipzig, 16. Februar. In der gestrigen Aufführung der so oft besprochenen Oper „Robert der Teufel“ von Meyerbeer reproduzirete Herr Krolow die Partie des „Vertram“ mit durchschlagendem Erfolg, weil sowohl musikalische Auffassung und Haltung als auch Technik und Action von sorgsamem Studium, vollständigem Verständnis und bewundernder Darstellungsabgabe treffliches Zeugnis ablegten. Die Höhepunkte seiner wirkungsvollen Interpretation waren die Scene mit Alice am Kreuz im dritten Acte und die Ausführung der Schlußkatastrophe, wo der Künstler alle Kräfte zur Charakterisirung aufbot und dabei nicht über das ästhetische Maß hinausging. Die Verbindung des dämonischen Elements mit der Liebe des Vaters ist jedenfalls eine außerordentlich schwere Aufgabe und nur wenige Darsteller sind unter den Sängern der Gegenwart zu finden, welche dieselbe bei gesanglich angemessener Durchführung den Intentionen des Componisten gemäß in ihrer Action zu lösen vermögen; Herr Krolow zählt aber zu diesen wenigen und hat sich demgemäß mit der Verkörperung jenes Meyerbeer'schen Charakters einen neuen Stützpunkt seiner geschätzten Künstlerschaft erworben.

Die Virtuosität der Frau Veselka-Leutner, welche besonders in der Gnadennarie technisch und musikalisch sehr Bedeutsames leistete, die vorzügliche „Alice“ des Fräulein Maßlecht, der tüchtige „Robert“ des Herrn Groß, der bis ins Detail ausgearbeitete „Raimbault“ des Herrn Rebling und die nicht uninteressante Darstellung der

„Helene“ von Seiten des Fräulein Casati sind bereits früher hervorgehoben worden. Die glänzende Leistung des Orchesters und das prächtige Zusammenwirken der fungirenden Kräfte gereicht sowohl diesen als auch der trefflichen Leistung des Herrn Capellmeisters Schmidt zur Ehre, wie überhaupt die ganze Vorstellung einen neuen Beweis liefert, mit welcher Regsamkeit und Energie jetzt die Theaterdirection unsere Opernustände hebt und fördert. Der sehr gefällige Besuch von Herrn Director Haase beweisen haben, daß man in Leipzig für musikalische Anstrengungen auch dankbar ist.
Dr. Oscar Paul.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 16. Februar. In Nr. 45 des Leipziger Tageblattes (Dienstag den 14. Februar) wird, beziehentlich der Reichstagswahl für den XII. Wahlbezirk (soll aber heißen den XIII.), welcher sieben verschiedene Gerichtsämter in der Umgebung von Leipzig umfaßt, als Candidat Herr Professor Birnbauer empfohlen; wir freuen uns, mittheilen zu können, daß, um jedem Wählerständnisse vorzubringen, auch die Herren Alexander Kuger auf Euthra, v. Windler auf Tellig, Johann Gottlieb Bähr in Wiedern, Friedensrichter E. Schaarschmidt in Jünnig, Hermann Goetjes, Maschinenfabrikant in Reudnitz, und Alphonse Flaymann auf Barnack sich mit der Wahl des genannten Herrn vollkommen einverstanden erklären und dieselbe nach Kräften unterstützen werden.

r. Leipzig, 16. Februar. Wie der preussische Handelsminister durch einen Erlass vom 23. Jan. mittheilt, hat die Vorbereitung einer deutschen Concursordnung dem Justizminister Veranlassung gegeben, einen Entwurf für die gesetzliche Regelung eines der Abmündung des Concursverfahrens mittelst Vergleichs bezweckenden Vorverfahrens aufstellen zu lassen. Der Gesetzesentwurf, dessen Aufnahme in die Concurs-Ordnung empfohlen wird, geht hauptsächlich von folgenden Gesichtspunkten aus: Ein Vergleichsverfahren behufs Abmündung des Concurs unter Befreiung des Schuldners in seinen Dispositionsbefugnissen ist zu gestatten, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners an und für sich zur Bezahlung seiner Schulden völlig oder nahezu ausreichen würde und die augenblickliche Zahlungsunfähigkeit ohne Schuld des Gemeinschuldners durch unglückliche Zeitverhältnisse oder andere besondere Unglücksfälle eingetreten ist, wenn durch die Persönlichkeit des Schuldners und andere Garantien die Gefahr einer Verringerung des Vermögens unwahrscheinlich gemacht ist, und wenn das von dem Schuldner erbotene Vergleichsverfahren auf Grundlage einer zuverlässigen Buchführung durchführbar und schon bei Einleitung desselben die gegründete Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Demgemäß könnte ein befristeter Ver-

Eine merkwürdige alt-hebräische Lederrolle.

Die meisten unserer ältesten Handschriften, griechisch, lateinisch, gothisch, oder in einer der alten orientalischen Sprachen verfaßt, sind auf Pergament geschrieben. Neuerdings wurden aber auch einige sehr alte Handschriften aufgefunden, deren Material aus Leder besteht. Solche Lederhandschriften waren in früherer Zeit im Gebrauch der jüdischen Synagogen. Möglicher Weise waren sie auf diesen Gebrauch beschränkt, wenigstens scheint es, als ob sich ausschließlich einige solcher hebräischer Synagogen-Handschriften erhalten haben. Dergleichen, und zwar von weisem Schafleder, wurden nach Reiseberichten in der uralten chinesischen Synagoge zu Kaifungfo vorgefunden. Und als vor zehn Jahren die Gebrüder Birlewitsch mit einer außerordentlich reichen Sammlung alt-hebräischer Manuskripte nach Petersburg kamen, glänzten vor allen darunter fünf rotthlederne Pentateuchrollen, die aus karaitischen Synagogen der Krim herstammten und gegen 1500 Jahre alt zu sein schienen. Sie gingen mit der ganzen Manuscriptensammlung für eine hohe Summe in den Besitz der kaiserlichen Bibliothek über. Im vorigen Jahre wurde die Auffindung einiger anderer solcher Handschriften bekannt, namentlich waren es zwei solcher Pentateuche, deren einer aus Arabien, einer aus der alten Priesterstadt Debron hervorgegangen war. Eine dritte, deren Umfang sich auf das 2. Buch Moses beschränkt, aber wahrscheinlich Bestandtheil eines ganzen Pentateuchs war, wurde im genannten Jahre von dem glücklichen Finder in Jerusalem feilgeboten und kam in Folge davon nach Sachsen. Es befand sich nämlich zu derselben Zeit Dr. jur. Konrad Flebner aus Leipzig in Jerusalem und erwarb die Handschrift. Bekannt geworden mit der außerordentlichen Seltenheit solcher Handschriften und ihrem großen wissenschaftlichen Interesse, hat er damit unlängst in patriotischer Gesinnung der hiesigen Universitätsbibliothek ein Geschenk gemacht. Es sei nur noch bemerkt, daß diese Rolle mit dem 2. Buch Moses aus röhlich gebeitetem Schafleder besteht, wobei die einzelnen Helle mit Sehnengarn zusammen genäht wurden. Die Schrift steht nur auf der einen Seite und ist größtentheils noch sehr wohl erhalten. Läßt sich auch über ihr Alter sehr schwer ein bestimmtes Urtheil abgeben, so ist doch wahrscheinlich, daß es mehr als tausend Jahre beträgt, sollte auch das gute Aussehen des Leders wie der Schrift manchen Beschauer hiezu zweifeln lassen.

Vorträge der Frau Dr. Goldschmidt.

Leipzig, 15. Februar. Der gestrige vierte Vortrag der Frau Dr. Goldschmidt war außerordentlich zahlreich besucht. Die Rednerin kam in der Einleitung auf die schon früher ausge-

sprochene Ansicht zurück, daß die Frau bei den Culturvölkern bewußt oder unbewußt mit dem Genius des Volkes verbunden dastehet und im Zusammenhang mit diesem beurtheilt werden muß. Während aber in Griechenland die Kunst namentlich das bewegende Princip war, zeichnete sich das Culturvolk Rom dadurch aus, daß es Gesetz und Recht in musterbildender Form zu schaffen suchte. Auf die Frage, ob Frauen auch ein Gesetz und Recht Interesse haben könnten, antwortete die Rednerin mit der Behauptung, daß der Einfluß der Frauen auf den Staat gar nicht gering zu werden könne, und daß dieselben auch im Alterthum vielfach an den Staats-Interessen Theil genommen hätten. Zu dem römischen Volke selbst übergehend erklärte sie, daß sie sich nicht über die Theorie der Gesetze, oder über den sittlichen Gehalt des Rechtes, der im Allgemeinen in ihnen liege, verbreiten werde, und daß sie nur das Familienrecht und namentlich die Stellung der Frau in demselben betrachten wolle. Zuerst ging sie auf den Familiencharakter, der in den frühesten Zeiten der Römer sich offenbart, näher ein. Er habe ein monarchisches Princip an sich getragen. Der Vater sei Gewalthaber über alle Glieder des Hauses gewesen und habe alle Rechte, bis zum Rechte der Tödtung, besessen. Freilich schlossen diese Rechte auch Pflichten ein. Er hatte Alles zu verantworten, was im Hause vorging, und allen Gliedern Schutz zu verleihen. Indem die Rednerin nun die römische Frau betrachtete, wies sie nach, daß dieselbe, obwohl abhängig, doch keine Skavin gewesen sei, und daß sie in späteren Zeiten, wo der Geist des Rechts dazu trieb, auch als Rechtspersönlichkeit auftrat und unter dem Schutze der Gesetze gestellt wurde. Uebrigens ward das Weib in Rom nicht bloß als dem Manne ebenbürtig behandelt, sondern auch durch besondere Achtung ausgezeichnet, wozu verschiedene Beispiele genannt wurden, die namentlich darlegten, daß man sich im Beisein der Frauen der größten Wohlthaten beseligte. Natürlich bestand Monogamie unter den Römern. Eine zweite Ehe wurde nicht günstig beurtheilt. Ueber die Eheschließung selbst theilte die Rednerin recht interessante Einzelheiten mit. Der Bräutigam wurde der Tochter vom Vater bestimmt, und die dann folgende Hochzeitsfeier bestand aus religiöser Weihe und besonders Gebäuden (z. B. mußte der Bräutigam die Braut einführen und mit Gewalt von der Mutter losreißen u. dgl.). Ferner wurden Bilder von häuslicher Wirklichkeit der Frau gezeichnet; sie wurde als Priesterin im Heilthum des Hauses, als Erzieherin geschildert und endlich auch im Lichte ihres Selbstgefühls, ihres Bewußtseins der Würde betrachtet. Die römische Frau theilte sich nicht nur an den Familien-Interessen, sondern auch an den Staatsereignissen, und die Rednerin hatte Recht, wenn sie behauptete, daß die Vaterlandsliebe nicht so aufgesamlet wäre in Rom, wenn nicht die Frauen sie mit angefaßt hätten. Nun führte die Rednerin eine Reihe aus-